

# Gemeinde Kalkhorst

## Beschlussvorlage

BV/04/23/097

öffentlich

## Naturnaher Gewässerausbau der Katzbach, hier: öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Wasser- und Bodenverband

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 30.10.2023 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)	16.11.2023	Ö
Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)	30.11.2023	Ö

### Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingrabe - Küste“ ist im Auftrag der Gemeinden Kalkhorst und Dassow Vorhabensträger für die Umsetzung eines nachhaltigen wasserwirtschaftlichen Vorhabens in Form eines konzeptionellen Projektes der Katzbach zwischen den Ortschaften Harkensee und Dönkendorf.

In einem 2019 erstellten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) des Ingenieurbüros Biota wurden Maßnahmenvorschläge benannt, welche nun teilweise aufgegriffen und mittels einer Objektplanung weitergehend betrachtet werden sollen. Der WBV konnte für die Objektplanung eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds und Mitteln des Landes M-V erfolgreich beantragen (Zuwendungsbescheid siehe Anlage).

Im Rahmen der Beantragung der genannten Zuwendung wurde darüber hinaus vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU- WM) festgelegt, dass in der weiteren Planung ebenfalls Maßnahmen des Wasserrückhaltes für die oberhalb der Ortschaft Neuenhagen befindlichen Gewässerabschnitte zu prüfen sind. Diese Prüfung und daraus abzuleitende Maßnahmen sollen ebenfalls in der zu vergebenden Objektplanung erarbeitet und weitergehend betrachtet werden.

Details zu den Maßnahmen und Inhalten der Objektplanung siehe Anlagen („Erläuterungsbericht...“ und „Leistungsbeschreibung...“).

Die Gemeinde ist zum Ausbau des Gewässers rechtlich verpflichtet. Die Gemeinde ist gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß der Verbandssatzung besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV fungiert somit als Vorhabenträger und führt die Maßnahme durch. Damit der WBV die Vorhabenträgerschaft tatsächlich ausführen kann, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen. Weiterer Vertragspartner ist die Gemeinde Dassow.

Neben der Kostenverteilung des Vorhabens regelt der Vertrag die Verwaltungskostenpauschale des WBV von 3,0 % der Baukosten.

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 1.325.000,00 €. Davon entfallen ca. 1.087.000,00 € auf die Gemeinde Kalkhorst.

Die Förderquote beträgt 90 %.

Der Eigenanteil fällt anteilig den Gemeinden zu und beträgt für Kalkhorst 108.700,00 €.

Der voraussichtliche Zeitraum der Maßnahme beträgt 10 Jahre.

Der aktuell gewährte Zuwendungsbescheid gilt bis zur LP 4 (Genehmigungsplanung).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Kalkhorst beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Wasser- und Bodenverband und der Gemeinde Dassow für den naturnahen Gewässerausbau der Katzbach gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)</b>	
Kostenschätzung Gesamtvorhaben: 1.087.000,00 € (über 10 Jahre)	
Kostenschätzung gemäß Zuwendungsbescheid für LP 1-4: 149.500,00 € (Kalkhorst: 122.148,00 €   Dassow: 27.352,00 €) Förderquote 90 % Eigenanteil Kalkhorst: 12.214,80 €	
Im Haushalt sind 100.00,00 € vorhanden. Zusätzliche Mittel werden im Rahmen der HH-Planung eingestellt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 04 55201 09600000 2020/04 durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
<input type="checkbox"/> über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabeweisbar und Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen.	

### **Anlage/n:**

1	Kostenübersicht Sanierung Katzbach öffentlich
2	Leistungsbeschreibung Objektplanung Katzbach öffentlich
3	Vertragsentwurf Katzbach öffentlich
4	Zuwendungsbescheid LPh. 1-4 Katzbach öffentlich
5	20230810_Erläuterungsbericht_neu öffentlich
6	Kostenteilung öffentlich



## Naturnaher Gewässerausbau des Katzbachs

## 1. Baukosten

Bezeichnung	Menge	ME	EP (€)	GP (€)
<b>M16 Rückbau Wehr Harkensee 0+959</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
Baum/Strauchwerk holzen u. beseitigen	50	m <sup>2</sup>	10,00 €	500,00 €
Abbruch Altbauwerk, Entsorgung Material	1	psch	10.000,00 €	10.000,00 €
Durchlass herstellen 5,0 m Maulprofil mit Höhe 1,6 m x Breite 1,9 m	1	Stk	13.000,00 €	13.000,00 €
Stirnwände Durchlass mit Wasserbausteinen sichern	2	Stk	1.300,00 €	2.600,00 €
Oberfläche, Fahrbahn Asphalt wiederherstellen	40	m <sup>2</sup>	130,00 €	5.200,00 €
Gefälleanpassung mit FAA in Riegelbauweise	1	psch	35.000,00 €	35.000,00 €
Sohlsubstrat in Durchlass einbringen und an Gewässerprofil je 5 Meter anpassen	15	m	340,00 €	5.100,00 €
Wasserhaltung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
				<b>84.400,00 €</b>
<b>M15 Neubau Durchlass Dorf Neuenhagen 2+040</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
Baum/Strauchwerk holzen u. beseitigen	50	m <sup>2</sup>	10,00 €	500,00 €
Abbruch Altbauwerk, Entsorgung Material	1	psch	5.200,00 €	5.200,00 €
Durchlass herstellen 5,0 m Maulprofil mit Höhe 1,6 m x Breite 1,9 m	1	Stk	13.000,00 €	13.000,00 €
Stirnwände Durchlass mit Wasserbausteinen sichern	2	Stk	1.300,00 €	2.600,00 €
Oberfläche, Fahrbahn Asphalt wiederherstellen	40	m <sup>2</sup>	130,00 €	5.200,00 €
Sohlsubstrat in Durchlass einbringen und an Gewässerprofil je 5 Meter anpassen	15	m	340,00 €	5.100,00 €
Wasserhaltung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
				<b>44.600,00 €</b>
<b>M12 Entwicklung Ufergehölze 3+139 - 3+380</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	2.600,00 €	2.600,00 €
Baum/Strauchwerk holzen u. beseitigen	500	m <sup>2</sup>	10,00 €	5.000,00 €
lückenhafte Gehölzbepflanzung herstellen u. pflegen	241	m	80,00 €	19.280,00 €
				<b>26.880,00 €</b>
<b>M11 Gewässerrandstreifen 3+139 - 3+385 und 3+454 - 3+600</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	2.600,00 €	2.600,00 €
Absteckung Ackerschutzstreifen mit Eichenspaltpfählen je 25 m	1	psch	3.250,00 €	3.250,00 €
				<b>5.850,00 €</b>
<b>M10 Rückhalt von Feinsanden und organischem Material 3+890 - 3+930</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	5.200,00 €	5.200,00 €
bauliche Anpassung des Gewässers (Aushub, Anschluss ans Gewässer, Profilsicherung, Aushub entsorgen)	3.000	m <sup>3</sup>	15,00 €	45.000,00 €
Herstellung Zufahrt Sedimententnahme	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
				<b>56.700,00 €</b>
<b>M9 Sohlanpassung Durchlass Dorf Neuenhagen 3+883</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
Baum/Strauchwerk holzen u. beseitigen	50	m <sup>2</sup>	10,00 €	500,00 €
Sohlsubstrat in Durchlass einbringen und an Gewässerprofil je 5 Meter anpassen	22	m	340,00 €	7.480,00 €
Wasserhaltung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
				<b>20.980,00 €</b>
<b>M8-A Entrohrung und Neutrassierung Neuenhagen 4+617 - 4+870</b>				
Baustelleneinrichtung	1	psch	6.500,00 €	6.500,00 €
Baustraße	250	m	40,00 €	10.000,00 €

Bezeichnung	Menge	ME	EP (€)	GP (€)
Bauwerk (Aushub, Anschluss ans Gewässer, Einbindung Drainleitungen, Profilsicherung, Neubau Durchlass, Rückbau und Entsorgung Altanlagen)	250	m	750,00 €	187.500,00 €
Verschuss Rohrleitung 5+010 - 5+080	1	Stk	2.600,00 €	2.600,00 €
Außenanlagen (Oberflächen, Begrünung)	250	m	30,00 €	7.500,00 €
Wasserhaltung	1	psch	7.800,00 €	7.800,00 €
				<b>221.900,00 €</b>

Summe der Baukosten mit Abkopplung des Binneneinzugsgebietes oberhalb Neuenhagen (M8-A)

		<b>Netto</b>	<b>461.310,00 €</b>
		<b>Mwst. 19%</b>	<b>87.648,90 €</b>
		<b>Brutto</b>	<b>548.958,90 €</b>

<b>2. Planungskosten - netto</b>				
<b>2.1 Planungskosten bis Genehmigung</b>				
	Objektplanung LP 1 bis 4 HOAI, Ing.-Bauwerke, Zone III, Basissatz, inkl. 5% NK			24.660,09
	Vermessung (relevantes Projektgebiet, Grabensysteme, Bauwerke, Wsp-Lagen), Aufbereitung der Daten	psch		12.000,00
	Hydraulische Modellierung	psch		9.000,00
	Hydrogeologische Modellierung oberhalb Neuenhagen (abflusslos)	psch		9.000,00
	Baugrundkundung	psch		20.000,00
	Bodenuntersuchung/Sedimentanalyse	psch		10.000,00
	Naturschutzfachliche Untersuchungen/ Fachbeiträge (AFB, NATURA2000-Vorprüfung, ggf. Kartierungen)	psch		25.000,00
	Gewässerunterhaltungsplan	psch		5.000,00
BP	Bodenschutzkonzept	psch		4.000,00
BP	WRRL-Fachbeitrag	psch		3.000,00
BP	UVP-Vorprüfung	psch		2.000,00
BP	Statische Berechnungen (z.B. Geländer)	psch		2.000,00
<b>Summe Planungskosten - netto</b>				125.660,09
19 % Mwst				23.875,42
<b>Summe Planungskosten - brutto</b>				149.535,50
<b>Summe Planungskosten brutto, gerundet</b>				<b>149.500,00</b>

<b>3. Flächenbereitstellung</b>				
	Flächenankauf/ Entschädigungszahlungen für Bereitstellung Entwicklungskorridor/ Versickerungsgebiet Dönkendorfer Wiese Kosten für Gutachter und Verfahren	45	ha	12.000,00 540.000,00 10.000,00
<b>Summe Flächenbereitstellung - netto</b>				<b>550.000,00 €</b>
brutto = netto				
<b>Summe Flächenbereitstellung - brutto</b>				<b>550.000,00 €</b>
<b>Summe Flächenbereitstellung brutto, gerundet</b>				<b>550.000,00</b>

<b>4. Weitere Projektkosten</b>				
	Projektsteuerung Vorhabensträger Flächenmanagement/ Aktzeptanschaffung		psch	18.000,00 30.000,00
BP	besonderer Koordinierungs-/Abstimmungsaufwand Öffentlichkeitsarbeit		psch	15.000,00 5.000,00
<b>Summe weitere Projektkosten - netto</b>				<b>68.000,00</b>
19 % Mwst				12.920,00
<b>Summe weitere Projektkosten - brutto</b>				<b>80.920,00</b>
<b>Summe weitere Projektkosten brutto, gerundet</b>				<b>80.900,00</b>

<b>Zusammenstellung Kosten, gerundet</b>		
1	Bauleistungen	548.958,90
2	Planungskosten	149.500,00
3	Flächenbereitstellung	550.000,00
4	weitere Projektkosten	80.900,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.329.358,90</b>



## Leistungsbeschreibung

### 1. Allgemeines

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben - Küste“ ist im Auftrag der Gemeinden Kalkhorst und Dassow Vorhabensträger für die Umsetzung eines nachhaltigen wasserwirtschaftlichen Vorhabens in Form eines konzeptionellen Projektes im Bereich Katzbachs zwischen den Ortschaften Harkensee und Dönkendorf.

In einem 2019 erstellten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) des Ingenieurbüros biota wurden Maßnahmenvorschläge benannt, welche teilweise in der zu vergebenden Objektplanung weitergehend betrachtet werden sollen

Darüber hinaus wurde vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU-WM) festgelegt, dass in der weiteren Planung ebenfalls Maßnahmen des Wasserrückhaltes für die oberhalb der Ortschaft Neuenhagen befindlichen Gewässerabschnitte zu prüfen sind. Diese Prüfung und daraus abzuleitende Maßnahmen sollen ebenfalls in der zu vergebenden Objektplanung erarbeitet und weitergehend betrachtet werden

### 2. Grundlagen

Der Katzbach befindet sich im Gebiet der Stadt Dassow (Harkensee) und in der Gemeinde Kalkhorst und durchfließt die Ortslagen Neuenhagen und Dönkendorf. Auf Grund seines Einzugsgebietes von ca. 22 km<sup>2</sup> zählt er zu den berichtspflichtigen Gewässern. Der Bach entspringt im Lenorenwald und mündet nach 10,16 km in die Harkenbäk, die letztlich in die Ostsee fließt. Der Oberlauf des Baches ab etwa Neuenhagen hat ein Einzugsgebiet von 1043 ha. Der ökologische Zustand des gesamten Gewässers ist unbefriedigend, insbesondere in Bezug auf die Durchgängigkeit und die Morphologie.

Im Bereich der Ortschaft Neuenhagen wird das Gewässer durch eine ca. 450 m lange Rohrleitung geführt, die heute teils überbaut ist und deren Öffnung und Neutrassierung dem Vorschlag des GEPP entsprechend einer weiträumigen Verlegung des Gewässerverlaufs bedarf. Weiterhin sind die oberhalbgelegenen Wiesen historisch sehr feucht, sodass vermutet werden kann, dass historisch kein vollständiger Abfluss vorhanden war. Aus diesem Grund ist eine Abkopplung dieses Binneneinzugsgebietes als Renaturierungsmaßnahme zu präferieren.

Das Gewässer verläuft oberhalb der Ortschaft Dönkendorf überwiegend verrohrt und führt wenig Wasser. Eine Öffnung wird hier seitens des StALU-WM als unverhältnismäßig angesehen, da eine ökologische Durchgängigkeit durch einen hohen Absturz im Ablauf des Teiches am Gutshaus Dönkendorf voraussichtlich nicht erreicht werden kann und bei Abkopplung des Binneneinzugsgebietes nicht mit aufsteigenden Laichablegern zu rechnen ist.

Zur Realisierung des naturnahen Gewässerausbau soll nun in Vorbereitung der Umsetzung bis zur Genehmigungsreife folgende Maßnahme weiter beplant und vorbereitet werden:

- M 16 – Rückbau des Wehres in Harkensee (Stat. 0+959): Aufhebung der Stauwirkung und leitbildkonforme Gleichverteilung des Gefälles über längere Fließstrecken (dabei Berücksichtigung von nicht veränderlichen Randbedingungen)
- M 15 –Ersatzneubau des Durchlasses (Stat. 2+036): Verbesserung der Abflusssituation, Verhinderung von Rückstau bei Hochwasser, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit

- M 12 – Entwicklung standorttypischer Ufergehölze (3+139 bis 3+380): Gezielte Bepflanzung bzw. Etablierung von sukzessivem Gehölzaufwuchs zur Beschattung des Gewässers/ Dezimierung der Erwärmung des Wasserkörpers/ Habitatbildung
- M 11 – Ackerschutzstreifen (3+139 bis 3+385 und 3+454 bis 3+600): Raum für Gewässerentwicklung in wenigstens 5 m Breite
- M 10 – Errichtung eines Sandfangs (3+892 bis 3+927): Reduzierung der Fließgeschwindigkeit zum Rückhalt von Feinsanden und anteilig organischem Material zur Verbesserung unterhalb liegender Sohlhabitata. Herstellen einer Entnahmestelle und Auslaufsicherung.
- M 9 – Verbesserung der Durchgängigkeit des Durchlasses (Stat. 3+883): Einbringen von Sohlsubstrat und Anpassung der Gewässersohle unterhalb des Durchlasses.
- M 8-A – Entrohrung und Neutrassierung (4+617 bis 4+870) im Bereich von unterhalb Einmündung Nebengewässer 11:14/1/10 bis zum Ende der Rohrleitung: Herstellen eines naturnahen Gewässerverlaufes zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Schaffung von Habitaten.
- Anpassung des Rohreinlaufbauwerkes oberhalb Neuenhagen auf die erarbeitete Lösung hinsichtlich der Abkopplung des Binneneinzugsgebietes
- Ausweisung eines Entwicklungskorridors (Flächenbereitstellung)
- Anpassung der Gewässerunterhaltung und Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gewässers für ggf. notwendige Pflegearbeiten; Bereitstellung eines Pflegestreifens bzw. abschnittsweise dessen Neuorganisation
- Ggf. Anpassungsmaßnahmen für angeschlossenen Vorflutsysteme, betroffenen Versorgungsleitungen und Ähnliches

Im Rahmen der Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2) sollen umsetzbare Varianten erarbeitet und dabei insbesondere folgende Punkte beachtet werden.

- Varianten des Rückbaus des Wehrs in Harkensee erarbeiten (Rückbau, FAA, Umgehungsgerinne)
- bei vorgesehenen Rohrleitungsöffnungen das Wasserdargebot, die Flächenverfügbarkeit, Laichhabitata von Fischen berücksichtigen und Niedrigwasserrinnen vorsehen
- Notwendigkeit des Sandfangs (M10) prüfen und ggf. Alternativen planen
- bei Ersatzneubau DL finanzielle Beteiligung von Straßenbaulastträger bzw. Bevorteiltem prüfen
- Notwendigkeit zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Durchlässe bei Stat. 3+137 und 4+188 prüfen
- Möglichkeiten der Initialisierung natürlichen Bewuchses durch Aufbringen von Rohboden prüfen, ggf. Gehölzanpflanzungen entsprechend Standorten vornehmen
- bei Bibervorkommen Schutz der Neuanpflanzungen
- die Machbarkeit der Abkopplung des Binneneinzugsgebietes oberhalb Neuenhagen ist hydrogeologisch und hydrologisch zu prüfen, ggf. sind Varianten zum Wasserrückhalt zu erarbeiten.

Die Zielvariante wird daraufhin in Abstimmung dem StALU-WM festgelegt und im Rahmen des Förderprojektes bis zu genehmigungsreife (Leistungsphase 3 und 4) weiter geplant.

### **3. Leistungsbeschreibung**

Der Auftragnehmer soll auf Grundlage des GEK sowie den Vorgaben des StALU-WM eine Lösung zum naturnahen Gewässerausbau des Katzbachs im Untersuchungs- (Plan-)Gebiet erarbeiten. Dafür sind von ihm folgenden Grundleistungen nach HOAI 2021 zu erbringen:

#### **Grundleistungen nach § 43 Anlage 12 HOAI 2023**

##### **LP 1 – Grundlagenermittlung**

Auf Grundlage der HOAI ist eine umfangreiche Grundlagenermittlung durchzuführen, welche im Ergebnis eine genaue Abbildung der relevanten, örtlichen Verhältnisse darstellt.

##### **LP 2 – Vorplanung**

Der Auftraggeber erwartet die Ausarbeitung verschiedener Varianten zum naturnahen Gewässerausbau des Katzbachs. Im Ergebnis der Vorplanung sollen alle Varianten grob dargestellt werden. Durch den Bearbeiter ist eine Vorzugsvariante in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband sowie der Gemeinde und dem StALU-WM zu erarbeiten. Diese ist in der Planungsunterlage detailliert darzustellen und es ist eine Kostenschätzung dafür zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der LP 1 und 2 können in einem gemeinsamen Endbericht zusammengefasst werden dieser soll mindestens folgende Gliederungspunkte beinhalten:

- Veranlassung und Zielstellung
- Verwendete Daten und Unterlagen
- Allgemeine Charakteristik des Untersuchungsgebietes
- Maßnahmenplanung: Vorstellungen Varianten, Vorzugsvariante

##### **LP 3 – Entwurfsplanung**

Es ist durch den AN ein Entwurf auf Grundlage der Vorplanung zu erarbeiten, welcher die weitere Entwicklung der Vorzugsvariante darstellt. Hierzu sind alle erforderlichen Arbeiten nach HOAI durchzuführen.

##### **LP 4 – Genehmigungsplanung**

Der AN hat eine genehmigungsfähige Unterlage für den naturnahen Gewässerausbau im Untersuchungsgebiet zusammenzustellen.

Die Ergebnisse der LP 3 und 4 können in einem gemeinsamen Bericht dargestellt werden. Dieser muss mindesten folgende Anforderungen bzw. Gliederungspunkte beinhalten:

- Veranlassung und Zielstellung
- Verwendete Daten und Unterlagen
- Allgemeine Charakteristik des Untersuchungsgebietes
- (technische) Maßnahmenplanung
- Übersichtskarte(n) mit Benennung der Maßnahmen
- Detailkarten und Schnitte zu einzelnen Maßnahmen
- Ergebnisse der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten

#### **Besondere Leistungen**

**B 1 – Zuarbeit für die Vergabe von Leistungen anderer fachlich Beteiliger**

Durch den AN werden Unterlagen wie z.B. Leistungsbeschreibungen und Übersichtskarten erstellt, um die Leistungen anderer fachlich Beteiliger (z.B. Baugrunduntersuchung, Bodenschutzkonzept, statische Berechnungen) zu vergeben, welche für die Erarbeitung der o.g. Grundleistungen erforderlich sind.

**B 2 – Vermessungsleistungen**

Aufgrund bisher unvollständiger Datenlage hinsichtlich vorhandener Gewässer- und Bauwerksgeometrien am Katzbach ist die ingenieurtechnische Vermessung des relevanten Projektgebiet (Grabensysteme, Bauwerke, Wsp-Lagen) sowie die Aufbereitung der Daten erforderlich.

**B 3 – Hydraulische und Aufbereitung hydrologischer Daten**

Hydraulische Wasserspiegelberechnung, digitales Geländemodell, Verschneidung berechneter Wasserspiegel mit Geländedaten, Lageplan des Überschwemmungsgebietes, Längsschnitt und Querprofile des Gewässers sollen als Plangrundlage dienen und in die Bearbeitung der Objektplanung einfließen.

**B 4 – Hydrogeologische Modellierung**

Nachweis zur Abkopplung des Binneneinzugsgebietes oberhalb Neuenhagen als abflussloses System.

**B 5 – Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von betroffenen Eigentümern**

Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist durch den AN ein Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis zu erstellen. Auf diesen basierend sind die dort benannten Flurstückseigentümer anzuschreiben und um deren Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen zu bitten. Die Anschreiben müssen folgenden Mindestinhalt besitzen:

- Erläuterung der Maßnahme
- Erläuterung welche Betroffenheit für das Flurstück bzw. für den Eigentümer besteht
- Bitte um Zustimmung zur Maßnahme (mittels Formular)

**B 6 – Naturschutzfachliche Untersuchungen und Fachbeiträge**

Zur Erlangung und Unterstützung der Genehmigungsfähig werden voraussichtlich naturschutzfachliche Untersuchungen und Fachbeiträge erforderlich. Hierzu sind die Beschaffung Auswertung entsprechender Datenbestände, die Begehung des Plangebietes sowie Kartierungen relevanter Arten vorzusehen und in die Objektplanung einfließen zu lassen.

**B 7 – Gewässerunterhaltungsplan**

Mit Abschluss der Entwurfsplanung ist ein Gewässerunterhaltungsplan für den Zeitraum nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zu entwickeln und vorzulegen.

**(Entwurf) Öffentlich – rechtlicher Vertrag über die Maßnahme am  
Gewässer Nr. 11:14/1, Katzbach, Station 0+600 bis 6+200  
„Naturnaher Gewässerausbau des Katzbachs“  
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG<sup>1</sup>)**

Gemäß § 54 VwVfG M-V<sup>2</sup> wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens am Gewässer zweiter Ordnung

zwischen den Gemeinden

**Kalkhorst** und  
über das Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**Stadt Dassow**  
über das Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

vertreten durch die Bürgermeister/in

Gemeinde Kalkhorst

Stadt Dassow

**Herrn Dietrich Neick**

**Frau Annett Pahl**

folgend – Gemeinde –

und dem

**Wasser- und Bodenverband  
“Wallensteingraben- Küste“,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch den Verbandsvorsteher

**Herrn Guntram Jung**

und einem Vorstandsmitglied

**Herrn Ties C. Möckelmann**

folgend – WBV –

**folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:**

<sup>1</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020



## Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg – Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow/ Peene nach der EU-WRRL.<sup>3</sup>

## § 1 rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinden sind gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.
- (2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört der Katzbach mit der Gewässernummer 11:14/1 zwischen der Station 0+600 bis 6+200 im örtlichen Bereich Dorf Neuenhagen, Neuenhagen und Dönkendorf sowie der Ortschaft Harkensee der Gemeinde Stadt Dassow. Der Katzbach ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-0200.
- (3) Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GUVG<sup>4</sup> gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) der Verbandssatzung des WBV<sup>5</sup> besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich – rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

## § 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

- (1) Die Gemeinden sind entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/Peene verpflichtet das in § 1 Absatz 2 genannte Gewässer auszubauen.
- (2) Für das Vorhaben „Naturnaher Gewässerausbau des Katzbachs“ wurde ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan mit Maßnahmenvorschlägen für die Zielerreichung des „guten ökologischen Zustands“ erstellt. Diese Planungsvorgaben sind Grundlage für die Planung und Umsetzung des Vorhabens.
- (3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinden den WBV in Anspruch nehmen.

---

<sup>3</sup> Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

<sup>4</sup> Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

<sup>5</sup> Satzung vom 07.12.2016, in Kraft treten am 01.01.2017, zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.03.2023 (veröffentlicht am 13.03.2023)



### **§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft**

- (1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG<sup>6</sup> des vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnittes zuständig. Die vom Verband vorzunehmende Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.
- (2) Die Gemeinden als Mitglieder im WBV nehmen für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragen die verpflichteten Gemeinden den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.
- (3) Die Gemeinde stellen den WBV von der Haftung für alle Folgekosten aus dem Vorhaben, auch wenn die Bauausführung mangelfrei vorgenommen wurde, frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

### **§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger**

- (1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.
- (2) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit den Gemeinden auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.
- (3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung / Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneuordnung in Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde.
- (4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.
- (5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.
- (6) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam vom WBV und den Gemeinden abgenommen.

### **§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht**

- (1) Die Gemeinden unterstützen den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.
- (2) Die Gemeinden werden die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich – rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltplanes des WBV. Sofern notwendig werden die Gemeinden die Genehmigung dieses öffentlich – rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.
- (3) Der WBV ist gegenüber den Gemeinden und den von den Gemeinden beauftragten Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der WBV und die Gemeinden sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

---

<sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist



## **§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 1.325.00,00 Euro (gerundet).  
(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 90% 1.192.500,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 133.000,00 €

Der Eigenanteil, wird gem. Anlage 1/ Ermittlung der anteiligen Kosten, durch die Gemeinde Kalkhorst in Höhe von 108.608,62 € Gemeinde Stadt Dassow in Höhe von 24.327,27 € getragen.

Der Zuwendungsbescheid und die eventuellen Änderungsbescheide sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der WBV wird diese Bescheide zur Ermöglichung einer korrekten Haushaltsplanung der Gemeinden unmittelbar nach Eingang den Gemeinden zur Kenntnis geben.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(4) Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Rückzahlung empfangener Fördermittel oder eine Nichtgewährung von Fördermitteln aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen, stellt die Gemeinde den Verband von jeder Haftung mit Ausnahme von Vorsatz frei.

(5) Der WBV wird für die Deckung der eigenen Verwaltungskosten eine Verwaltungskostenpauschale von 3,0 % der Baukosten im Rahmen des Ausbaubeurtrages erheben. Die Pauschale dient der Gemeinde zunächst als Kalkulationsansatz. Von diesem Kalkulationsansatz werden durch den WBV nach Vorhabenfortschritt in Anlehnung an den Planungsprozess nach HOAI-Leistungsphasen (Lph) wie folgt Abschläge abgerechnet, Lph 1-2 30 %, Lph 3-4 20 %, Lph 5-7 20 % und Lph 8-9 30 %. Für die eingesetzten Mitarbeiter wird der WBV die angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber der Kommune abrechnen.

(6) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit den Gemeinden zu vereinbaren. Der WBV ist den Gemeinden jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

## **§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen**

- (1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich auf ca. 10 Jahre und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die Beteiligten Firmen mit ein.
- (2) Änderungen des öffentlich – rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (3) Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen.



### **§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich – rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag.
- Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

### **§ 9 In – Kraft – Treten**

Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag tritt am / rückwirkend zum .....in Kraft.

#### **rechtsverbindliche Unterschriften:**

für die Gemeinde Kalkhorst

Dienstsiegel

.....  
Bürgermeister

für die Gemeinde Stadt Dassow

Dienstsiegel

.....  
Bürgermeister

für den WBV „Wallensteingraben-Küste“

Dienstsiegel

.....  
Verbandsvorsteher

.....  
Vorstandsmitglied



**Anlage 1 zum Vertrag****Ermittlung der anteiligen Kosten der Gemeinden Kalkhorst und Stadt Dassow, Naturnaher Gewässerausbau des Katzbaches**

Gesamtkosten	1.329.358,90 €
Förderung 90 %	1.196.423,01 €
Eigenmittel 10 %	132.935,89 €
Projektsteuerung (netto)	18.000,00 € in Gesamtkosten enthalten

**Maßnahmezuordnung**

	Bezeichnung	Baukosten (netto)	Summe (netto)	Summe (brutto)	Anteil
<b>Dassow</b>	M 16	84.400,00 €	84.400,00 €	100.436,00 €	<b>18,3%</b>
<b>Kalkhorst</b>	M 15	44.600,00 €	376.910,00 €	448.522,90 €	<b>81,7%</b>
	M 12	26.880,00 €			
	M 11	5.850,00 €			
	M 10	56.700,00 €			
	M 9	20.980,00 €			
	M 8-A	221.900,00 €			
Summe Baukosten		461.310,00 €			

**Vorschlag für Kostenaufteilung nach Kostenschätzung (gerundet)**

Kostenstelle / Gemeinde	Kalkhorst	Dassow
Baukosten brutto in € nach Maßnahmen	448.523	100.436
Planungskosten brutto in € nach anteiligen Baukosten	122.148	27.352
Flächen-bereitstellg. brutto in € nach anteiligen Baukosten	449.374	100.626
weitere Projektkosten brutto in € nach anteiligen Baukosten	66.099	14.801
Gesamt brutto in €	1.086.143	243.216
Anteil gerundet in %	<b>81,7</b>	<b>18,3</b>

**Kostenverteilung der 10 % Eigenmittel i.H.v. 132.935,89 €**

Anteil/ Gemeinde	Kalkhorst 81,7 %	Dassow 18,3 %
brutto in €	<b>108.608,62</b>	<b>24.327,27</b>

**Kostenverteilung der Projektsteuerungskosten 18.000,00 €**

Anteil/ Gemeinde	Kalkhorst 81,7 %	Dassow 18,3 %
netto in €	<b>14.706,00</b>	<b>3.294,00</b>
Planung LP 1 - 4	7.353	1.647
Planung LP 5 - 8	7.353	1.647

derzeit nicht förderfähig  
voraussichtlich förderfähig

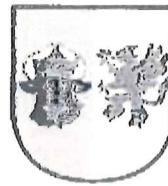


EINGEGANGEN AM 30. AUG. 2023

323

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg  
Schwerin,  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



**Gegen Empfangsbekenntnis**

**Wasser- und Bodenverband  
"Wallensteingraben-Küste"  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

Bearbeiter: Olaf Skripskausky  
Telefon: 0385 / 58866-432  
Telefax: 0385 / 58866-570  
E-Mail: olaf.skripskausky@staluwm.mv-regierung.de  
Registriernummer: KONGN/2023/03  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum: 23.08.2023

**Förderung von konzeptionellen Projekten der naturnahen Gewässerentwicklung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER II) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern**

Betriebshummer	EU-Förderprogramm
139580250023	2032
Registriernummer (Aktenzeichen A)	Aktenzeichen B
KONGN/2023/03	203221000010

**Vorhaben: Naturnaher Gewässerausbau des Katzbaches, Planung bis LPh. 4**

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
  - Prüfvermerk nach Nr. 6 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (ZBau)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  - Informationen zu den einzuhaltenden Vergabebestimmungen zur ELER  
– Mitfinanzierung der Ausgaben
  - Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen
  - Antragsunterlagen
  - Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000  
Telefax: 0385 / 588 66 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz).

# Zuwendungsbescheid

## 1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 26.04.2021 mit aktuellem Änderungsantrag vom 10.08.2023 bewillige ich Ihnen gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) als Anteilfinanzierung von 90 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Projektförderung eine nicht rückzahlbare vorläufige Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von

134.550,00 Euro

**In Worten:** einhundertvierunddreißigtausendfünfhundertfünfzig Euro

Die Zuwendung wird, da sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht genau feststeht und sich im weiteren Zuwendungsverfahren vermindern kann, zunächst nur vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Die Zuwendung erfolgt zu 75 Prozent aus Mitteln des ELER II der Europäischen Union in Höhe von 100.912,50 EUR.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, diese gehört zur Priorität 4a: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme.

Das Vorhaben wird unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kofinanziert.

Die Zuwendung ist bestimmt für (Zuwendungszweck)

**Naturnaher Gewässerausbau des Katzbaches, Planung bis LPh. 4**

entsprechend den geprüften Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

## 2. Finanzierung

2.1 Die vorläufige Zuwendung ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung folgender Ausgaben des Vorhabens zu verwenden:

Kostengruppe	Gesamtausgaben (lt. Antrag, brutto) in Euro	vorläufig festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Planungskosten	149.500,00	149.500,00

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Kostenübersicht ermittelt.

2.2 Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenmittel in Euro	Andere öffentliche Zuschüsse/ Finanzierungsanteile Dritter in Euro	bewilligte Zuwendung in Euro	Gesamtausgaben in Euro
14.950,00	0,00	134.550,00	149.500,00

Für die Gesamtfinanzierung des Vorhabens wird dieser Finanzierungsplan für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner vorherigen Zustimmung.

2.3 Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung in EUR
2023	18.000,00
2024	116.550,00

**3. Bewilligungszeitraum**

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe dieses Bescheides bzw. vor meiner Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn –

am: 23.08.2023

und endet am: 31.12.2024

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben fertigzustellen und die Zuwendung abzurufen.

**4. Nebenbestimmungen**

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Prüfvermerk nach Nr. 6 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend wird Folgendes bestimmt:

**4.1 Widerrufsvorbehalt**

- a) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,
  - falls mit dem Vorhaben nicht innerhalb von 3 Monaten begonnen worden ist,
  - falls gegen Bedingungen und Auflagen aus diesem Bescheid verstoßen wird,
  - soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist und
  - Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-P bestehenden Mitteilungspflichten schulhaft verletzen.
- b) Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltssmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids

Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

#### **4.2 Befristung**

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2.3 und 3.), zur Verfügung. Eine Verlängerung oder Änderung der jährlichen Bewilligung ist rechtzeitig nach Bekanntwerden von Verzögerungen, jedoch spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltjahres bei mir zu beantragen.

#### **4.3 Änderungsvorbehalt bei fehlerhaftem Mittelabruf**

Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt, soweit mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 4.4.) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, wie folgt:

- a) Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
- b) Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- c) Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- d) Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- e) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

#### **4.4 Auszahlungsverfahren**

- a) Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Leistungen bereits erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet sind.
- b) Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.
- d) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse [www.lm.regierung-mv.de/400](http://www.lm.regierung-mv.de/400) zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- e) Mit dem Auszahlungsantrag ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.
- f) Der Zahlungsantrag muss bis spätestens **15.11.** des jeweiligen Haushaltjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Der Antrag auf Schlusszahlung ist spätestens zum **15.11.2024** vorzulegen.
- g) Dem Zahlungsantrag ist eine Darstellung des Bearbeitungsstandes beizufügen. Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

#### **4.5 entfallen**

#### 4.6 Vergabe von Aufträgen

Die einschlägigen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

Hinweis: siehe Anlage - Informationen zu den einzuhaltenden Vergabebestimmungen zur ELER – Mitfinanzierung der Ausgaben.

#### 4.7 Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5. ANBest-P haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem Bewilligungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 4.4 f)) beantragt wird.

##### Mehrwertsteuer:

Sollte dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden, ist dieses der bewilligenden Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 4.8 Verwendungsnachweisverfahren/Aufbewahrungsfrist

- a) Abweichend von Nummer 6. ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung mit dem Antrag auf Schlusszahlung (siehe auch oben Nummer 4.4 f)) formgebunden (Formular unter [www.lm.regierung-mv.de/400](http://www.lm.regierung-mv.de/400) und durch Vorlage des konzeptionellen Projektes nachzuweisen. Abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen, Genehmigungen etc.) bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Schlusszahlung aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.
- b) Die Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten in digitaler Form wird für zulässig erklärt. Elektronisch gestellte Rechnungen einschl. Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfanges (z.B. digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tif) aufzubewahren. Online-Kontoauszüge sind ebenfalls im elektronischen Format aufzubewahren. Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein.
- c) Ich weise ausdrücklich auf Ihre Verantwortung zur Aufbewahrung der Originalförderunterlagen/digitalen Unterlagen und auf mögliche Konsequenzen bei Verlust (Widerruf – Verstoß gegen Nebenbestimmungen) hin.
- d) Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

#### 4.9 Prüfungsrecht

Ergänzend zu Nummer 7. ANBest-P sind auch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, gegebenenfalls das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - sowie deren jeweilige Beauftragte zu den genannten Prüfungen berechtigt.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

## **5. Auflagen**

Ich behalte mir vor nachträglich Auflagen aufzunehmen.

## **6. Maßnahmen zur Publizität und Information**

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung aus dem ELER zu treffen. Dazu ist das Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse [www.lm.regierung-mv.de/400](http://www.lm.regierung-mv.de/400) zum Download zur Verfügung steht und als Anlage beigefügt ist, zu beachten.

## **7. Subventionserhebliche Tatsachen**

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

## **8. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen**

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8. ANBest-P hin. Neben der Kürzung der Zuwendung (siehe oben Nummer 4.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag



Eike-Christian Kreutz



## Naturnaher Gewässerausbau des Katzbachs - Erläuterungsbericht

Der Katzbach befindet sich im Gebiet der Stadt Dassow (Harkensee) und in der Gemeinde Kalkhorst und durchfließt die Ortslagen Neuenhagen und Dönkendorf. Auf Grund seines Einzugsgebietes von ca. 22 km<sup>2</sup> zählt er zu den berichtspflichtigen Gewässern. Der Bach entspringt im Lenorenwald und mündet nach 10,16 km in die Harkenbäk, die letztlich in die Ostsee fließt. Der Oberlauf des Baches ab etwa Neuenhagen hat ein Einzugsgebiet von 1043 ha. Der ökologische Zustand des gesamten Gewässers ist unbefriedigend, insbesondere in Bezug auf die Durchgängigkeit und die Morphologie.

Im Jahr 2019 wurde ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) für den Katzbach erstellt. Dieser beinhaltet konzeptionelle Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung des Fließgewässers, die Prüfung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die hydraulische Prüfung. Auf der Grundlage dieser konzeptionellen Maßnahmen werden Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau definiert. Mit der Maßnahmennummer KGNW-0200\_M\_02 der Bewirtschaftungsplanung wird die Umsetzung der Maßnahmen aus dem GEPP "Katzbach" aufgegriffen.

In der Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials des Katzbaches im Rahmen des GEPP wurden insgesamt 16 Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet (siehe auch Abbildung 1) und dem weiteren Projektverlauf zugeordnet.

Maßnahme GEPP	Zuordnung Fördermittelprojekt
M 1 – Sanierung Durchlass (DN300)	Wird der Unterhaltung zugeordnet, keine weitere Bearbeitung im Fördermittelprojekt
M 2 – Wiederherstellung der Durchgängigkeit	Wird der Unterhaltung zugeordnet, keine weitere Bearbeitung im Fördermittelprojekt
M 3 – Entrohrung und Neutrassierung	Abschnitt von untergeordneter Bedeutung, keine weitere Planung
M 4 – Sanierung des Rohreinlaufes	Wird der Unterhaltung zugeordnet, keine weitere Bearbeitung im Fördermittelprojekt
M 5 – Entrohrung und Neutrassierung	Abschnitt von untergeordneter Bedeutung, keine weitere Planung
M 6 – Prüfung der Durchgängigkeit	Abschnitt von untergeordneter Bedeutung, keine weitere Planung
M 7 – Entwicklung standorttypischer Ufergehölze	Keine weitere Planung im Fördermittelprojekt, entfällt durch Entkoppelung Binneneinzugsgebiet oberhalb Neuenhagen (Dönkendorfer Wieen)
M 8 – Entrohrung und Neutrassierung	teilweise weitere Planung im Fördermittelprojekt als verkürzte Entrohrungsstrecke Maßnahme M8-A, durch Entkoppelung Binneneinzugsgebiet oberhalb Neuenhagen (Dönkendorfer Wiesen)
M 9 – Verbesserung der Durchgängigkeit	Weitere Planung im Fördermittelprojekt
M 10 – Rückhalt von Feinsanden und organischem Material	Weitere Planung im Fördermittelprojekt
M 11 – Gewässerrandstreifen	Weitere Planung im Fördermittelprojekt
M 12 – Entwicklung standorttypischer Ufergehölze	Weitere Planung im Fördermittelprojekt
M 13 – Verbesserung der Durchgängigkeit	Neubau Durchlass durch Gemeinde erfolgt
M 14 – IngenieurbioLOGISCHE Uferbefestigung	Wurde bereits umgesetzt, keine weitere Bearbeitung im Fördermittelprojekt
M 15 – Neubau Durchlass	Weitere Planung im Fördermittelprojekt
M 16 – Verbesserung der Durchgängigkeit	Weitere Planung im Fördermittelprojekt

Die Maßnahmen M1, M2 und M4 wird der Gewässerunterhaltung zugeordnet und in diesem Rahmen bearbeitet. Durch den geplanten Straßenausbau der Gemeinde und der schlechten Bausubstanz des Straßendurchlasses vom M13 erfolgte eine Umsetzung der Maßnahme durch einen Neubau getrennt von dieser Planung. Die Maßnahme M14 wurde bereits umgesetzt und kann in der weiteren Planung entfallen. Die Renaturierung (M3, M5, M6) oberhalb Dönkendorf wurde seitens des StALU-WM verworfen, da der Gewässerabschnitt wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung ist und eine Öffnung der Rohrleitung zu aufwändig wäre. Es wird angestrebt den Abschnitt zwischen Dönkendorf und Neuenhagen vom Abfluss über den weiteren Verlauf des Katzbachs abzukoppeln, wodurch ein erhöhter Wasserrückhalt erzielt werden soll und die Maßnahmen zur Gehölzentwicklung (M7) entfallen können. Ebenfalls wird dadurch die Entrohrung im Bereich Neuenhagen (M8) weniger umfangreich erforderlich, hierzu wird im Weiteren nur eine Entrohrung und Neutrassierung unterhalb der Einmündung des Nebengewässers Nr. 11:14/1/10 angestrebt (vgl. Kostenschätzung M8-A).

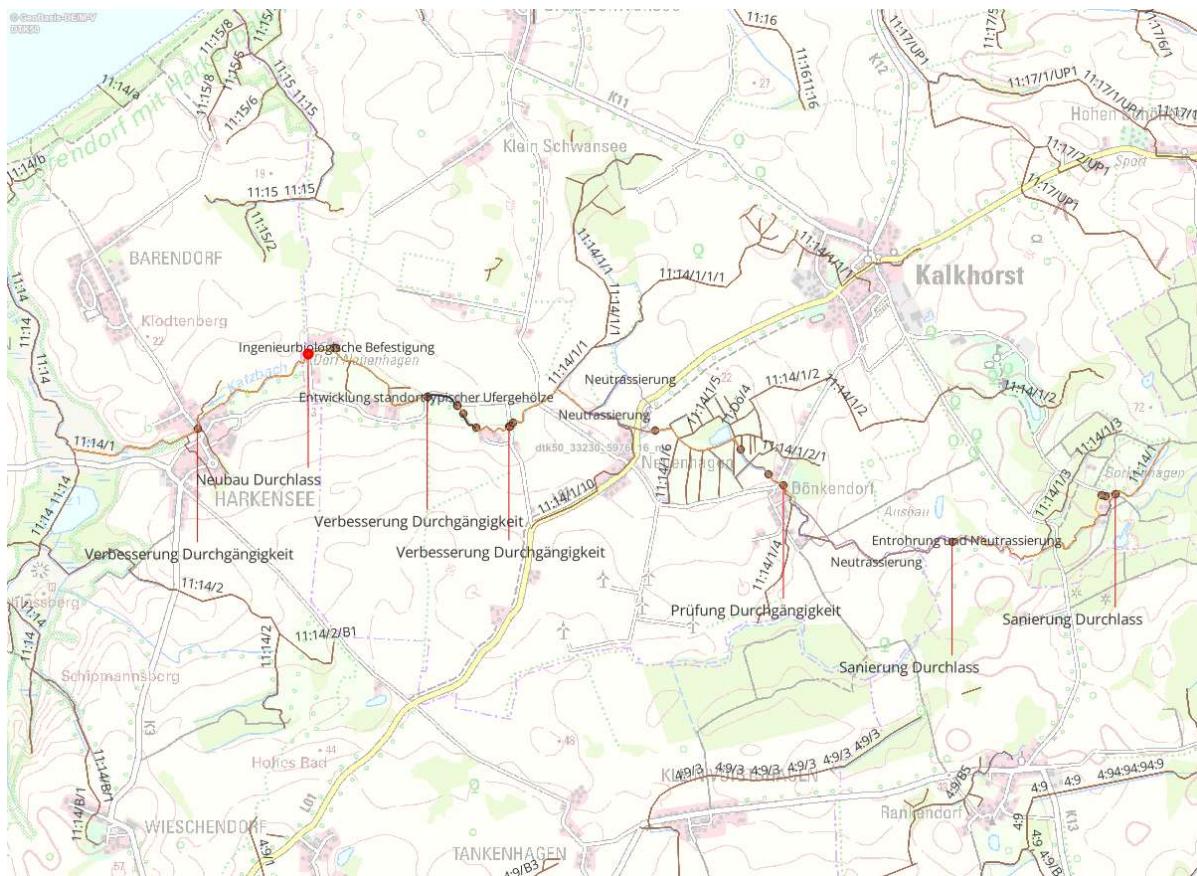


Abbildung 1: Übersicht Projektgebiet mit GEPP-Maßnahmen

Im jetzigen Förderprojekt sollen Varianten zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zunächst entsprechend der HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 erarbeitet werden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Varianten zum Wehr in Harkensee erarbeiten (Rückbau, FAA, Umgehungsgerinne)
- bei vorgesehenen Rohrleitungsöffnungen ist das Wasserdargebot, die Flächenverfügbarkeit, Laichhabitatem von Fischen zu prüfen
- bei Neutrassierungen Niedrigwasserrinnen vorsehen
- Die Gründe und der Umfang des laut GEPP benannten Anfalls von Feinsanden und organischem Material in diesem Abschnitt (unter Berücksichtigung der möglichen Abkopplung des oberhalb Neuenhagen liegenden Binneneinzugsgebiets) untersuchen. Das können z.B. Einträge aus Nebengräben als Punktquelle sein. Sollte eine Überprägung des natürlichen Substratvorkommens durch Feinsande und

organisches Material festgestellt worden sein, sind naturnahe Lösungen (Rückhalt Eintrag aus Gewässerumfeld durch die Aufwertung des Gewässerrandstreifens, Strukturelemente im Gewässer) zum Sedimentrückhalt (M10) bei der Ausarbeitung der Varianten technischen Lösungen vorzuziehen.

- Varianten zur ökol. Durchgängigkeit des Durchlasses (M15) planen (Rückbau, Anpassung, Ersatzneubau)
- bei Ersatzneubau DL finanzielle Beteiligung von Straßenbaulastträger bzw. Bevorteiltem prüfen
- Möglichkeiten der Initialisierung natürlichen Bewuchses durch Aufbringen von Rohboden prüfen
- Gehölzanpflanzungen entsprechend Standortansprüchen der vorgesehenen Arten vornehmen
- bei Bibervorkommen Schutz der Neuanpflanzungen vorsehen
- die Abkopplung der Binneneinzugsgebiete oberhalb Neuenhagen ist hydrogeologisch und hydrologisch zu prüfen.

Die Zielvariante wird daraufhin in Abstimmung mit dem StALU-WM festgelegt und im Rahmen des Förderprojektes bis zu genehmigungsreife (Leistungsphase 3 und4) weiter geplant.

## Anlage 1 zum Vertrag

## Ermittlung der anteiligen Kosten der Gemeinden Kalkhorst und Stadt Dassow, Naturnaher Gewässerausbau des Katzbaches

Gesamtkosten	1.329.358,90 €
Förderung 90 %	1.196.423,01 €
Eigenmittel 10 %	132.935,89 €
Projektsteuerung (netto)	18.000,00 € in Gesamtkosten enthalten

## Maßnahmemezuordnung

	Bezeichnung	Baukosten (netto)	Summe (netto)	Summe (brutto)	Anteil
<b>Dassow</b>	M 16	84.400,00 €	84.400,00 €	100.436,00 €	<b>18,3%</b>
<b>Kalkhorst</b>	M 15	44.600,00 €			
	M 12	26.880,00 €			
	M 11	5.850,00 €			
	M 10	56.700,00 €			
	M 9	20.980,00 €			
	M 8-A	221.900,00 €			
	Summe Baukosten	461.310,00 €	376.910,00 €	448.522,90 €	<b>81,7%</b>

## Vorschlag für Kostenaufteilung nach Kostenschätzung (gerundet)

Kostenstelle / Gemeinde	<b>Kalkhorst</b>	<b>Dassow</b>
Baukosten brutto in € nach Maßnahmen	448.523	100.436
Planungskosten brutto in € nach anteiligen Baukosten	122.148	27.352
Flächen-bereitstellg. brutto in € nach anteiligen Baukosten	449.374	100.626
weitere Projektkosten brutto in € nach anteiligen Baukosten	66.099	14.801
Gesamt brutto in €	1.086.143	243.216
Anteil gerundet in %	<b>81,7</b>	<b>18,3</b>

## Kostenverteilung der 10 % Eigenmittel i.H.v. 132.935,89 €

Anteil/ Gemeinde	Kalkhorst 81,7 %	Dassow 18,3 %
brutto in €	<b>108.608,62</b>	<b>24.327,27</b>

## Kostenverteilung der Projektsteuerungskosten 18.000,00 €

Anteil/ Gemeinde	Kalkhorst 81,7 %	Dassow 18,3 %
netto in €	<b>14.706,00</b>	<b>3.294,00</b>
Planung LP 1 - 4	7.353	1.647
Planung LP 5 - 8	7.353	1.647

derzeit nicht förderfähig  
voraussichtlich förderfähig